

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 164/13 B

L 3 R 509/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 (3) 87/05 (SG Duisburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 28.1.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente verneint und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Nach Zustellung am 28.3.2013 hat der Kläger dagegen am 26.4.2013 beim BSG Nichtzulassungsbeschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter dessen Beiordnung zu bewilligen. In der Beschwerdeschrift wird "vorab ... zur Begründung auf die Ausführungen des Klägers in seinem als Anlage beigefügten Schriftsatz vom 6.4.2013 ... verwiesen". In diesem Schreiben, das der Kläger persönlich verfasst, unterzeichnet und an das LSG gerichtet hat, beantragt er, das angefochtene Urteil und dessen Tatbestand zu berichtigen bzw zu ergänzen. Bis zum Ablauf der - antragsgemäß verlängerten - Begründungsfrist am 28.6.2013 ist die Beschwerde nicht weiter begründet worden; vielmehr hat der Rechtsanwalt am 10.7.2013 angezeigt, den Kläger nicht mehr zu vertreten.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht formgerecht begründet. Nach § 160a Abs 2 S 3 SGG muss in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.
- 4 Das vom Kläger persönlich verfasste Schreiben vom 6.4.2013, das der Beschwerdeschrift vom 26.4.2013 als Anlage beigefügt war, scheidet als Beschwerdebegründung von vornherein aus, weil diese Prozesshandlung nur zugelassene Prozessbevollmächtigte vornehmen können (§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG). Dieser Vertretungszwang soll das BSG dadurch entlasten, dass der zugelassene Prozessbevollmächtigte die Rechtslage im Hinblick auf die drei Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 SGG) genau durchdenkt, die Einlegung aussichtsloser Beschwerden unterlässt und andernfalls klar darlegt, welcher Zulassungsgrund aus welchen Gründen vorliegt (BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4 S 9). Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss das Ergebnis der geistigen Arbeit des zugelassenen Prozessbevollmächtigten sein, für die er mit seiner Unterschrift die volle Verantwortung übernimmt, und dies aus sich heraus erkennen lassen (BSG Beschluss vom 5.11.1998 - B 2 U 260/98 B - Juris RdNr 6). Keinesfalls genügt es, einen Schriftsatz vorzulegen, den ein Beteiligter selbst verfasst hat, wenn der Rechtsanwalt - wie hier - die Durchsicht, Sichtung und Gliederung des Streitstoffes unterlassen hat (zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit dieses Erfordernisses: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 12 S 23; Breitkreuz, SGB 2008, 506, 508).
- 5 Der Kläger kann die erforderliche Beschwerdebegründung nicht mehr durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nachreichen lassen. Denn die zweimonatige Beschwerdebegrün-



dungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG), die hier um einen auf drei Monate verlängert wurde (§ 160a Abs 2 S 2 SGG), ist am 28.6.2013 abgelaufen. Sie hatte am 29.3.2013 begonnen (§ 64 Abs 1 SGG), weil dem Kläger das angefochtene Urteil am Vortag (28.3.2013) - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - im Inland durch Einlegen in den Wohnungsbriefkasten (§ 63 Abs 2 S 1 iVm § 180 S 2 ZPO) wirksam zugestellt (§ 135 SGG) worden war, und endete drei Monate später am 28.6.2013 (§ 64 Abs 2 S 1 SGG).

- 6 Die Beschwerdebegründungsfrist ist auch nicht dadurch gehemmt oder mit der Folge ihres Neubeginns unterbrochen worden, dass der Kläger beim LSG die Berichtigung des Urteils (§ 138 S 1 SGG) und des Tatbestandes (§ 139 Abs 1 SGG) sowie Urteilsergänzung (§ 140 Abs 1 SGG) beantragt hat. Denn Anträge auf Urteils- bzw Tatbestandsberichtigung beeinflussen weder den Beginn noch den Lauf von Rechtsmittelfristen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 167, 169*). Selbst wenn sie erfolgreich sind, ändert die anschließende Berichtigung regelmäßig nichts am Beginn der Rechtsmittelbegründungsfrist, die durch Zustellung der unberichtigten Fassung in Lauf gesetzt worden ist (*BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 1 RdNr 7; BGH Urteil vom 9.12.1983 - V ZR 21/83 - BGHZ 89, 184, 186 und Beschluss vom 24.6.2003 - VI ZB 10/03 - NJW 2003, 2991, 2992; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 138 RdNr 4c; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl 2011, § 118 RdNr 11; Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 319 RdNr 25; Wolff-Dellen in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 138 RdNr 17*). Dies gilt sogar, wenn Ausfertigungen zu berichtigen sind, die die Beteiligten bereits erhalten haben (*BGH Urteil vom 26.10.1976 - VI ZR 249/75 - BGHZ 67, 284; Vollkommer, aaO*). Ausnahmsweise beginnt mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses bzw der erneuten Zustellung der berichtigten Entscheidung eine neue Rechtsmittelfrist, wenn erst die berichtigte Urteilsfassung zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Rechtsmittelberechtigte beschwert ist (*BGH Beschluss vom 25.6.1998 - I ZB 30/98 - NJW 1998, 3280*), gegen wen er das Rechtsmittel richten muss (*BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 1 RdNr 7; BGH Beschluss vom 17.1.1991 - VII ZB 13/90 - BGHZ 113, 228, 231*) oder die unberichtigte Urteilsfassung nicht klar genug war, um die Grundlage für seine Entschlüsse und das weitere Handeln zu bilden (*Kummer, aaO, RdNr 167, 170; Vollkommer, aaO, RdNr 25*). Diese Ausnahmen liegen hier jedoch nicht vor. Denn aus dem unberichtigten Urteil gingen Beschwer und Rechtsmittelgegner zweifelsfrei hervor, und der Kläger war bereits entschlossen, das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren durchzuführen. Schließlich wird der Lauf der Rechtsmittelfrist auch durch einen Urteilsergänzungsantrag (§ 140 Abs 1 SGG) weder gehemmt noch rückgängig gemacht oder sonst beeinflusst (*Keller, aaO, § 140 RdNr 3b*).

- 7 Schließlich könnte dem Kläger - auf Antrag (§ 67 Abs 1 SGG) oder von Amts wegen (§ 67 Abs 2 S 4 SGG) - auch keine Wiedereinsetzung in die versäumte Beschwerdebegründungsfrist gewährt werden, weil er jedenfalls nicht schuldlos verhindert war, diese gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Er war insbesondere nicht durch seine wirtschaftlichen Verhältnisse gehindert, die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde rechtzeitig einreichen zu lassen, weil er bereits bei



ihrer Einlegung anwaltlich vertreten war und aus der Beschwerdeschrift nicht hervorgeht, dass die anwaltliche Vertretung in irgendeiner Weise eingeschränkt war. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er ein Rechtsmittel eingelegt hat, nicht zum Ausdruck, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde endet oder dass sie nur auf das Prozesskostenhilfegesuch begrenzt ist, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels beachten und einhalten; andernfalls treffen die Folgen des von ihm verschuldeten Fristversäumnisses gemäß § 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 2 ZPO seinen Mandanten. So liegt der Fall hier, weil der ehemalige Prozessbevollmächtigte des Klägers sich die Beschwerdebegründung zwar vorbehalten und damit angekündigt, sie aber nicht fristgerecht eingereicht hat (*vgl BSG Beschlüsse vom 23.1.1957 - 4 RJ 230/56 - SozR Nr 10 zu § 67 SGG, vom 15.12.1959 - 10 RV 750/56 = BSGE 11, 158, 160, vom 27.6.1975 - 10 BV 35/75 - BSGE 40, 111, 112 = SozR 1500 § 160a Nr 8, vom 25.11.1988 - 9 BV 196/88 - Juris RdNr 3 und vom 14.2.2012 - B 4 AS 269/11 B - Juris RdNr 3*).

- 8 Die mangels formgerechter Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

